

Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Geltung dieser Bestimmungen

1. Für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Die Auftragserteilung oder die Auftragsannahme gilt als Annahme der Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen der Blewa Metallverarbeitung GmbH. Diese Bedingungen gelten für zukünftige Geschäfte auch dann, wenn sie im Einzelfall nicht beigelegt sein sollten.
2. Anders lautende oder abweichende Bedingungen erlangen nur Wirkung, wenn sie von uns schriftlich gegenbestätigt wurden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Die dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung beigelegten Unterlagen, wie Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
3. Unsere Angebote setzen, sofern der Besteller uns Rohware zur Verfügung stellt, voraus, dass wir mit einwandfreier auch nicht durch Transport beschädigter Ware beliefert werden. Stellen wir die Fehlerhaftigkeit angelieferter Materials fest, sind wir berechtigt, den Auftrag zurückzuweisen. Das gilt auch, wenn wir – trotz Stichproben – verdeckte Fehler am zur Verfügung gestellten Material erst bei Auftragsdurchführung erkennen. Im letzteren Fall trägt der Besteller die bis zur Auftragsrückweisung bei uns angefallenen Kosten.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Maßgebend sind die in Angeboten und Auftragsbestätigungen für Besteller genannten Preise zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Unsere Preise gelten, falls nicht anderes vereinbart ist, ab Werk und schließen daher Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Wertversicherung nicht ein.
2. Sollten sich bis zur Lieferung unsere Kosten durch Erhöhung der Rohstoffpreise, der Kosten für Generalien, durch Lohnerhöhungen oder durch gesetzliche Auflagen (z.B. Emission/Immission) oder durch sonstige unvorhergesehene Umstände wesentlich erhöhen, so tritt eine entsprechende Erhöhung des Vertragspreises ein, wenn zwischen Vertragsschluss und in Aussicht genommenen bzw. tatsächlichen Liefertermin mehr als 4 Monate liegen.
3. Soweit nicht anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen nach Erhalt der Rechnung sofort und ohne Skontoabzug zahlbar.
4. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
5. Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so sind wir berechtigt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
6. Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.
7. Bei Leistungen eines Lieferanten sind wir berechtigt, fällige Forderungen jeweils nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung innerhalb von 10 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 20 Tagen mit 2 % Skonto und innerhalb von 40 Tagen rein netto zu bezahlen.

§ 4 Pflichten des Bestellers

Für die uns zur Bearbeitung angelieferten Waren sind Begleitpapiere zu übergeben, die hinreichende Angaben, insbesondere über Maße, Materialien, Schichten, Oberfläche, Toleranzen, Stückzahlen, besondere Qualitätsanforderungen, Genehmigungen oder sonstige einschlägige Befunde enthalten müssen. Soweit der Besteller dieser Maßgabe nicht nachkommt, wird eine Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Die von uns hergestellten und/oder bearbeiteten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gegenüber dem Besteller unser Eigentum.
2. Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch den Besteller verarbeitet oder mit anderen Waren verbunden, vermischt oder vermengt und erwirbt er somit Eigentum an den Waren, so tritt der Besteller bereits jetzt die ihm durch den Weiterverkauf der Waren oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen an den Waren zur Sicherung der bestehenden Forderungen der Blewa Metallverarbeitung GmbH gegenüber dem Besteller an diese ab.
3. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Sollte diese Einzugermächtigung widerrufen werden, ist der Besteller verpflichtet, seine Endabnehmer mit vollständigem Namen, Adresse und Höhe des Forderungsbetrages bekanntzugeben.

§ 6 Lieferfrist gegenüber Besteller

1. Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
2. Im Falle der Vereinbarung einer verbindlichen Lieferfrist beginnt diese unter der Voraussetzung der Ziffer 4. dieser Bedingungen mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung. Im Falle höherer Gewalt, nicht zu vertretender Betriebsstörungen, behördlicher Anordnung und im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streiks, Aussperrungen usw., verlängert sich die Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum. Dieser Zeitraum soll im Minimum die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit betragen.
3. Der Besteller kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn Verzug eingetreten ist und während einer Nachfrist von weiteren 4 Wochen die Leistung nicht erbracht wurde. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten sind.
4. Die Blewa Metallverarbeitung GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 7 Lieferzeit des Lieferanten

1. Die Aufträge der Blewa Metallverarbeitung GmbH sind unter Angabe einer verbindlichen Lieferzeit unverzüglich zu bestätigen. Bei Überschreitung des Liefertermins, der sich stets eintreffend bei der Blewa Metallverarbeitung GmbH versteht, treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ein, ohne dass es einer Erinnerung bedarf.
2. Ist die Blewa Metallverarbeitung GmbH durch höhere Gewalt, nicht zu vertretende Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen und im Rahmen von Arbeitskämpfen an der Abnahme der Lieferung gehindert, so ist die Blewa Metallverarbeitung GmbH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Abnahmezeit um die Dauer der Behinderung zu verschieben. Ansprüche diesbezüglich aus welchen Gründen auch immer gegen die Blewa Metallverarbeitung GmbH sind ausgeschlossen.

§ 8 Gefahrübergang für den Besteller

1. Die Gefahr geht auf den Besteller mit Abnahme über.
2. Kommt der Besteller mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr mit dem Tage der ersten Abnahmemöglichkeit über.
3. Soll die Ware auf Verlangen des Bestellers versendet werden, so geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Ware an die Transportperson ausgehändigt ist.

§ 9 Mängelrügen gegenüber Besteller und Lieferant

1. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Eingang sorgfältig zu prüfen und zu untersuchen. Eventuelle Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls erlischt jegliche Haftung der Blewa Metallverarbeitung GmbH.
2. Bei zunächst nicht erkennbaren Mängeln ist der Besteller verpflichtet, diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls erlischt jegliche Haftung der Blewa Metallverarbeitung GmbH.
3. Der Besteller ist verpflichtet, Beweise für die Mangelhaftigkeit des Produktionsprozesses zu sichern und der Blewa Metallverarbeitung GmbH Gelegenheit zur Überprüfung zu geben. Kommt der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nach, sind Gewährleistungsansprüche oder etwaige Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
4. Für Lieferanten gilt § 9 entsprechend unter den Maßgaben, dass die Gefahr frühestens nach der stichprobenartigen Wareingangskontrolle und der Abnahme übergeht.

§ 10 Gewährleistungsrecht des Bestellers

1. Die Blewa Metallverarbeitung GmbH ist verpflichtet und berechtigt, einen von ihr zu vertretenden Mangel innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Besteller die Transportkosten für die Anlieferung der nachzubessernden Teile und die Kosten für die Abholung der nachgebesserten Teile. Sollte diese Regelung nicht zulässig sein oder werden, trägt die Blewa Metallverarbeitung GmbH die Kosten der Rücksendung lediglich vom Bestimmungsort aus oder - bei Lieferung ins Ausland - die ab Grenzeintritt in die BRD entstehenden Kosten, wobei der Besteller für geringstmögliche Kosten zu sorgen hat.
3. Nach erfolgloser Nachbesserung ist der Besteller berechtigt – unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche – eine angemessene Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
4. Weitere Ansprüche, insbesondere Ersatzansprüche aus unmittelbaren oder mittelbaren Folgeschäden, aus positiver Vertragsverletzung sind ausgeschlossen, es sei denn der Schaden ist von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden. Ist eine bestimmte Eigenschaft zugesichert worden – dies kann nur ausdrücklich und schriftlich erfolgen – so kann im Fall des Fehlens dieser Eigenschaft ein Ersatz nur bis zum Wert der von uns geleisteten Arbeit beansprucht werden.

§ 11 Gewährleistungsrechte gegenüber Lieferanten

Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche und gegebenenfalls Schadensersatzansprüche wegen Mängel oder fehlender Eigenschaften, die erst später, auch nach gewerblicher Ingebrauchnahme festgestellt wurden. Bei Vorliegen von Mängeln ist die Blewa Metallverarbeitung GmbH berechtigt, die Zahlung bis zur Behebung desselben ganz oder teilweise zurückzubehalten, wobei die vereinbarten Skontofristen ab dem Zeitpunkt der Behebung erneut gelten. Ein Ausschluss oder die Beschränkung von Wandelung, Minderung, Schadensersatzansprüchen und Zurückbehaltungsrechten von Seiten des Lieferanten wird nicht anerkannt. Der Blewa Metallverarbeitung GmbH stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Widersprechen sich diese Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen mit den Bedingungen des Lieferanten, so gilt die Annahme der Lieferung oder der Rechnungsausgleich als stillschweigende Billigung.

§ 12 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Forderungen gegen die Blewa Metallverarbeitung GmbH ist nur mit schriftlicher Zustimmung dieser wirksam.

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für diese Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Blewa Metallverarbeitung GmbH und dem Besteller gilt das Recht der BRD.
2. Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten der Firmensitz der Blewa Metallverarbeitung GmbH.
3. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Blewa Metallverarbeitung GmbH.

§ 14 Nebenbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.